



76. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 18.04.2018, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2018**

- 3 **Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS) 18/SVV/0234** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 4.1 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0037** Fraktion DIE LINKE
- 4.2 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0763** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

- 5 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 5.1 **Expertengremium Digitalisierung** Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 5.2 **Informationen zu den Sonntagsöffnungszeiten** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

6 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2018

8 Mitteilungen der Verwaltung

8.1 Gesellschafterversammlung der ProPotsdam GmbH
18/SVV/0227 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

9 Sonstiges



76. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: **Hauptausschuss**
Sitzungstermin: **Mittwoch, 18.04.2018, 17:00 Uhr**
Ort, Raum: **R. 280 a, Stadthaus**

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2018**

- 3 **Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS) 18/SVV/0234** Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 4.1 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0037** Fraktion DIE LINKE
- 4.2 **Mustergesellschaftsvertrag 17/SVV/0763** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

- 5 **Mitteilungen der Verwaltung**
- 5.1 **Expertengremium Digitalisierung** Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 5.2 **Informationen zu den Sonntagsöffnungszeiten** Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

6 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2018

**8 (NEU) Weisung an den Gesellschafter der SWP Fraktion DIE LINKE
18/SVV/0191**

9 Mitteilungen der Verwaltung

**9.1 Gesellschafterversammlung der ProPotsdam GmbH Einreicher: Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
18/SVV/0227**

10 Sonstiges



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0234

Betreff:

öffentlich

Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Erstellungsdatum 05.04.2018

Eingang 922: 05.04.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.04.2018	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms wird die überplanmäßige investive Auszahlung i. H. v. 222.118,93 EUR im Haushaltsjahr 2018 genehmigt. Die Deckungsquelle bildet die Investitionsmaßnahme „Deckungsreserve Golm“ (Investitions-Nummer: 0711003992001).

Mit der Vorlage soll der Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169, umgesetzt werden.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms ist ein finanzieller Gesamtbedarf i. H. v. rd. 674.600 Euro gem. Kostenschätzung erforderlich.

Im Haushaltsplan 2017 des FB 21 stehen investive Mittel i. H. v. 160.000 Euro und im Haushaltsjahr 2018 investive Mittel i. H. v. 250.000 Euro zur Verfügung. Zur Ausfinanzierung der Maßnahme sollen aus der „Deckungsreserve Golm 222.118,93 Euro umgeschichtet werden.

Die finanzielle Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt ist in der Anlage „Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage“ dargestellt.

Es ist vorgesehen, den neu errichteten Kunstrasenplatz dem Verein zu überlassen. Damit verbunden ist die Bewirtschaftung. Lediglich die Kunstrasenpflege wird durch den KIS beauftragt und dem FB 21 im Rahmen des bestehenden Vertrages in Rechnung gestellt.

In Abstimmung zwischen dem Verein SG Grün-Weiß Golm und dem KIS ist vorgesehen, dass der Verein kleinteilige Maßnahmen in Eigenleistungen i. H. v. von rd. 43.000 Euro übernehmen könnte. Derzeit laufen noch Verhandlungen, welche Arbeiten möglich sind.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4

Begründung:

Im Rahmen des Sportentwicklungskonzeptes Eiche/Golm ist für die Kinder- und Jugendmannschaften des SG Grün Weiß Golm e.V. auf dem Gelände des Kuhforter Damms die Errichtung eines Kunstrasenplatzes vorgesehen.

Die Finanzierung dieser Baumaßnahme erfolgt mit Haushaltsmitteln des FB Bildung und Sport der LHP in Höhe von 160.000,00 € im Haushaltsjahr 2017 und 250.000 € im Haushaltsjahr 2018 sowie des Ortsbeirates Golm in Höhe von 222.118,93 Euro (Beschluss des Ortsbeirates 16/ORR/0169), die dringend für die Ausfinanzierung erforderlich sind.

2017 wurden seitens des KIS die Planungsleistungen beauftragt. Für die Planungsleistungen und für weitere Beauftragungen wurden dem KIS in 2017 100.000 Euro ausgezahlt. Der Bauantrag für die Maßnahme ist bereits eingereicht. Nach Erteilung der Baugenehmigung wird zeitnah mit den Baumaßnahmen begonnen. Die Fertigstellung und Nutzung des Kunstrasenfußballplatzes ist für Herbst 2018 vorgesehen.

Anlagen:

- Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung (Investitionen)
- Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169
- Kostenschätzung nach DIN 276

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport - und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilienservice (KIS)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Investitionsmaßnahme Nr. 21002001 Bezeichnung: Sport - und Freizeitanlage Kuhforter Damm.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan							
Saldo Ergebnishaushalt neu							
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2018 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan	160.000	250.000	0	0	0	0	0	410.000
Investive Auszahlungen neu	100.000	532.119	0	0	0	0	0	632.119
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	- 160.000	- 250.000	0	0	0	0	0	- 410.000
Saldo Finanzhaushalt neu	- 100.000	- 532.119	0	0	0	0	0	- 632.119
Abweichung zum Planansatz	60.000	- 282.119	0	0	0	0	0	- 222.119

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Investitionsmaßnahme Nr. 0711003992001 Bezeichnung Deckungsreserve Golm gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Im Haushaltsplan 2017 stehen Mittel i. H. v. 160.000 Euro zur Verfügung. Für Planungsleistungen und für weitere Beauftragungen wurden an den KIS in 2017 bereits 100.000 Euro überwiesen. Die restlichen 60.000 Euro sind als Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2018 zur Ausfinanzierung der Gesamtmaßnahme übertragen und somit verfügbar.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Fachbereich 21
 Bearbeiter/Tel. Frau Zart / 1857

Datum 27.02.2018

103 - Haushalt und Finanzsteuerung

Antrag auf Genehmigung einer über-/außerplanmäßigen Auszahlung (Investitionen)

Investitionsnummer	21002001		HH-Jahr	2018
Bezeichnung der Maßnahme	Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betrag (EUR)	222.118,93	Unterprodukt	4241000	
		Finanzauszahlungskonto	7815000	
Berechnung der Gesamtauszahlung:				
Haushaltsansatz der Investitionsmaßnahme für o.a. HH-Jahr			250.000,00 EUR	
Haushaltsrest aus Vorjahr			60.000,00 EUR	
bisher genehmigte Haushaltsüberschreitungen (+/-)			0,00 EUR	
<i>davon üpl/apl</i>			0,00 EUR	
<i>davon kein üpl/apl i.S.d. § 70 BbgKVerf</i>			0,00 EUR	
neu beantragte Haushaltsüberschreitungen der Investitionsmaßnahme			+ 222.118,93 EUR	
voraussichtliche Gesamtauszahlung			532.118,93 EUR	
Stellungnahme des RPA erforderlich? (10/SVV/0124) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Nachweis der Deckung				
Mehr-einzahlung	Investitionsnummer:			
	Bezeichnung der Maßnahme:	#NV		
	Produktkonto:			
Minder-auszahlungen	Investitionsnummer	0711003992001		
	Bezeichnung der Maßnahme	Deckungsreserve Golm		
	Produktkonto:	6110100.7870000		
	FB: _____			
		Mitzeichnung der Deckung / Produktverantwortlicher gem. Haushaltsplan		
		Produktverantwortliche/r gemäß Haushaltsplan		
<input type="checkbox"/> genehmigt wie beantragt <input type="checkbox"/> genehmigt i.H.v.EUR <input type="checkbox"/> nicht genehmigt				
GS Haushalt und Finanzsteuerung (bis 5.000 EUR)				
<input type="checkbox"/> genehmigt wie beantragt <input type="checkbox"/> genehmigt i.H.v.EUR <input type="checkbox"/> nicht genehmigt				
Beigeordnete/r Zentrale Steuerung und Finanzen				
gebucht:		Scan:		

Ausführliche Begründung der Mehrauszahlung (Nachweis der Unabweisbarkeit gem. § 70 (1) BbgKVerf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, ggf. Beiblatt verwenden):

Im Rahmen des Sportentwicklungskonzeptes Eiche/Golm ist für die Kinder- und Jugendmannschaften des SG Grün Weiß Golm e.V. auf dem Gelände des Kuhforter Damms die Errichtung eines Kunstrasenplatzes vorgesehen.

Die Finanzierung dieser Baumaßnahme erfolgt mit Haushaltsmitteln des FB Bildung und Sport der LHP in Höhe von 160.000,00 € im Haushaltsjahr 2017 und 250.000 € im Haushaltsjahr 2018 sowie des Ortsbeirates Golm in Höhe von 222.118,93 € (Beschluss des Ortsbeirates 16/ORR/0169), die dringend für die Ausfinanzierung erforderlich sind.

2017 wurden seitens des KIS die Planungsleistungen beauftragt. Für die Planungsleistungen und für weitere Beauftragungen wurden dem KIS in 2017 100.000 € ausgezahlt. Der Bauantrag für die Maßnahme ist bereits eingereicht. Nach Erteilung der Baugenehmigung wird zeitnah mit den Baumaßnahmen begonnen. Die Fertigstellung und Nutzung des Kunstrasenfußballplatzes ist für Herbst 2018 vorgesehen.



BESCHLUSS
der 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates
Golm am 15.12.2016

Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am
Kuhforter Damm
Vorlage: 16/OBR/0169

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Haushaltsmittel aus den Investitionsnummern:

- 0711003992001 - Deckungsreserve Golm
- 21002001 - Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm

dem Fachbereich 21 zwecks Beauftragung von Planung und Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Flurstück 668/12, Flur 2, Gemarkung Golm, zur Verfügung zu stellen.

Der Ortsbeirat Golm bittet darum, die Maßnahme zielgerichtet zu forcieren, und eine Realisierung im Jahr 2017 zu gewährleisten.

Soweit die Haushaltsmittel aus der Deckungsreserve nicht vollständig für die Maßnahme in Anspruch genommen werden, bittet der Ortsbeirat Golm darum, entsprechende Haushaltsreste als Deckungsquelle für erforderliche Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur des Ortsteiles heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss werden 0 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 04. Januar 2017

F.d.R. Büro der
Stadtverordnetenversammlung

DIN 276 Kosten der Freianlagen

DIN 276

Kostenschätzung

14.03.2018

Kosten für Freianlagen

Allgemeine Angaben

Kunstrasenplatz Golm

Kuhforter Damm 7

14476 Potsdam

Kostenzusammenstellung

Kostengruppen		Betrag EURO	
▲	Summe 100 Grundstück	- €	
▲	Summe 200 Herrichten und Erschließen	- €	
▲	Summe 300 Bauwerk-Baukonstruktionen	- €	
▲	Summe 400 Bauwerk-Technische Anlagen	- €	
		267.418,35 €	* Sportplatz
		30.291,45 €	* Pflasterung 2m Umgriff
		192.304,00 €	* Entsorgung kontaminierten Bodenaushub
		37.425,50 €	* Ballfangnetze 6m Höhe
		89.998,51 €	* Flutlichtanlage
▲	Summe 500 Außenanlagen	617.437,81 €	
▲	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke	- €	
▲	Summe 700 Baunebenkosten	57.156,66 €	* Architektenleistungen & Gutachterhonorare
Gesamtkosten		674.594,47 €	

aufgestellt:



Rose



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0037

öffentlich

Betreff:

Mustergesellschaftsvertrag

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 09.01.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

25.01.2017

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen zu stärken.

Im Mustergesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass die Kompetenzen zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden städtischer Gesellschaften und die Kompetenzen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von deren Anstellungsverträgen auf den Aufsichtsrat übertragen werden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche weiteren Kompetenzen von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2017 vorzulegen.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach der erneuten Diskussion über Entscheidungsprozesse und Kontrollmechanismen in städtischen Unternehmen sollten die Aufsichtsräte als kollektive Gremien zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführungen gestärkt werden.

Das ist auch deshalb angebracht, weil sich die Mitglieder der Aufsichtsräte in der Regel aus der Stadtverordnetenversammlung, dem Gesellschafter der Unternehmen, rekrutieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Kompetenzen und Aufgaben von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat verlagert werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17/SVV/0763

Betreff:
Mustergesellschaftsvertrag

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 17/SVV/0037

Erstellungsdatum	28.08.2017
Eingang 922:	29.09.2017

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
-------------------	---------

11.10.2017	Hauptausschuss
------------	----------------

Inhalt der Mitteilung: Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

Gemäß Drucksache Nr. 17/SVV/0037 ist am 22.02.2017 ein Auftrag an den Oberbürgermeister durch den Hauptausschuss ergangen, wonach zu prüfen ist, wie die Rechte der Aufsichtsräte städtischer Unternehmen gestärkt und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, wie z.B. die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden etc. auf den Aufsichtsrat übertragen werden können mittels Änderung des Mustergesellschaftsvertrages der Landeshauptstadt Potsdam. Über das Ergebnis soll im Hauptausschuss berichtet werden.

Die Prüfung durch die Verwaltung, einen externen Sachverständigen und die Kommunalaufsicht ergab zusammenfassend Folgendes:

- Es ist festzustellen, dass eine weitere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen zu einer Schwächung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.
- Darüber hinaus sind die Bestellungen und Abberufungen von Geschäftsführenden städtischer Unternehmen als wichtige unternehmerische Entscheidungen grundsätzlich an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden. Eine Verlagerung dieser Beschlusskompetenz auf die Aufsichtsräte scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus.

Die Veränderung der gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und Verantwortlichkeiten durch eine generelle Stärkung der Stellung der Aufsichtsräte würde eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP erheblich erschweren. Eine Durchsetzung des Gesamtinteresses der LHP in den Beteiligungsunternehmen durch die SVV bzw. den Oberbürgermeister wäre nur noch unter erheblich erschweren Bedingungen möglich.

Fortsetzung der Mitteilung auf Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung von Seite 1:

- Die Stärkung der Position von Aufsichtsräten gefährdet die In-House-Fähigkeit von Unternehmen. Der EuGH hat entschieden, dass umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen können (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11).

Das v.g. Prüfungsergebnis fußt auf folgenden Analysen und Aspekten:

Historie/Ausgangslage:

Der Oberbürgermeister wurde von der SVV der LHP gemäß Drucksache Nr. 05/SVV/0518 vom 02.11.2005 beauftragt, Grundregeln für die Steuerung und Kontrolle städtischer Unternehmen in privater Rechtsform der SVV vorzulegen.

Daraufhin wurden die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der LHP (Kodex) entwickelt und als Entwurf allen Beteiligten (Stadtverordnete/Fraktionen, Unternehmen, Mitgesellschaftern, RPA u.v.m.) zur Beratung und Diskussion vorgelegt

In dem sich anschließenden Diskussionsprozess wurden auch die Aspekte der Drucksachen Nr. 06/SVV/0650 und 06/SVV/0894 einbezogen.

Die SVV beschloss nach Abschluss des langen und intensiv geführten Diskussionsprozesses am 02.04.2008 mit der Drucksache 08/SVV/0061 die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der LHP (Kodex).

Dem Kodex, welcher auf der Basis entsprechender Gesellschafterbeschlüsse durch die städtischen Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen verbindlich anzuwenden ist, wurden ergänzende Unterlagen/Anlagen beigelegt. So auch ein Mustergesellschaftsvertrag, der bei der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen der städtischen Unternehmen und Beteiligungen als Orientierung dienen soll, da die Anwendung eines Mustergesellschaftsvertrages ein wichtiges Instrument der einheitlichen Steuerung des umfangreichen Beteiligungsportfolios der LHP darstellt.

Bereits bei der Erstellung des v.g. ersten Mustergesellschaftsvertrages der LHP ist als Kernstück zur Sicherung der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV an die Vertreter/innen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung ein umfangreicher Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung im Regelwerk implementiert worden, dem entsprechende Empfehlungen der jeweiligen Aufsichtsräte (Überwachungsorgane) - soweit gebildet - vorausgingen.

Vor dem Hintergrund öffentlicher Berichte in 2011 über Vorgänge in der mittelbaren städtischen Beteiligung Energie und Wasser Potsdam GmbH hat der Oberbürgermeister auf der Grundlage des SVV-Beschlusses vom 01.06.2011 (Drucksache Nr. 11/SVV/0477) eine Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregeln in städtischen Unternehmen (Transparenzkommission) eingesetzt.

Die Kommission setzte sich aus Vertretern/Vertreterinnen aller Fraktionen der SVV, Verwaltung, Transparency International Deutschland e.V., externen Experten sowie Geschäftsführenden ausgewählter städtischer Unternehmen (diese mit Gaststatus) zusammen. Den Vorsitz führte die damalige Ombudsfrau der LHP.

Die Transparenzkommission hatte folgenden Auftrag:

- Untersuchung der Gesellschaftsstruktur der städtischen Holdinggesellschaften
- Erarbeitung eines Vorschlages zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen
- Erarbeitung eines Vorschlags zu Complianceregelungen in städtischen Unternehmen

Die Transparenzkommission kam im Zeitraum vom 21.06.2011 bis 13.12.2011 zu 13 Sitzungen zusammen und befasste sich eingehend mit den o.g. Themenkomplexen.

Im Januar 2012 legte die Kommission unter der Drucksache Nr. 12/SVV/0056 einen Schlussbericht (zzgl. Minderheitenvoten und Anlagen) mit entsprechenden Empfehlungen der SVV vor.

Diese Empfehlungen wurden in Form eines überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrages, der Erstellung von Richtlinien zur Bestellung von Geschäftsführenden und zum aktiven und passiven Sponsoring/Compliance sowie der Erarbeitung eines Handlungskataloges für Aufsichtsräte städtischer Unternehmen von der Verwaltung umgesetzt und der SVV jeweils zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

So wurde auch der seit 2008 angewandte erste Mustergesellschaftsvertrag der LHP gemäß den Empfehlungen der Transparenzkommission geändert bzw. ergänzt und am 30.01.2013 (Drucksache Nr. 12/SVV/0827) durch die SVV beschlossen.

Dieser überarbeitete Mustergesellschaftsvertrag vom 30.01.2013 sieht neben den Empfehlungen der Transparenzkommission unter Berücksichtigung der Regelungen der BbgKVerf vor, dass alle wesentlichen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, welche - soweit ein Aufsichtsrat beim jeweiligen Unternehmen gebildet wurde - zuvor i.d.R. im Überwachungsorgan beraten und der Gesellschafterversammlung Empfehlungen dazu vom Aufsichtsrat gegeben werden.

Durch einen entsprechenden umfangreichen Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung im Mustergesellschaftsvertrag soll der SVV auch die tatsächliche Möglichkeit gegeben werden, dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf Richtlinien und Weisungen zu erteilen und ihren Einfluss entsprechend geltend zu machen.

Entwicklung/Sachstand:

Ergänzend zum o.g. Mustergesellschaftsvertrag, der sukzessive bei den Unternehmen und Beteiligungen der LHP umgesetzt wurde und wird, ist zwischenzeitlich bei den Gesellschaftsverträgen der städtischen Konzernunternehmen Stadtwerke Potsdam GmbH, ProPotsdam GmbH und Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH auf der Basis von entsprechenden SVV-Beschlüssen eine Regelung implementiert worden, nach der die Bestellungen und Abberufungen der Geschäftsführenden sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden erst nach vorheriger Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat in der Gesellschafterversammlung abschließend beschlossen werden. Somit werden die Aufsichtsräte der v.g. Konzerngesellschaften vor einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung in diesen Angelegenheiten in den Prozess mit eingebunden.

Die letztendlich maßgebliche Entscheidungskompetenz obliegt hierbei in Anlehnung an § 46 Nr. 5 GmbHG allerdings dem Gesellschafter. Soweit die SVV von ihrem kommunalrechtlichen Weisungs- und Richtlinienrecht Gebrauch macht, kann sie auf die Entscheidung des Gesellschafters Einfluss nehmen.

Neben zahlreichen eigenen Beschluss- und Zustimmungskompetenzen der Aufsichtsräte gemäß aktuellem Mustergesellschaftsvertrag der LHP beraten die Aufsichtsräte der großen Konzerngesellschaften der LHP nunmehr alle zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Gesellschafterversammlungen, bevor die Gesellschafterversammlungen dazu Beschlüsse fassen.

Ferner sieht die von der SVV am 02.05.2012 (Drucksache Nr. 12/SVV/0228) beschlossene Richtlinie zur Beteiligung der SVV an der Auswahl der Geschäftsführer/innen in städtischen Unternehmen (Richtlinie Geschäftsführer) vor, dass der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über beabsichtigte Bestellungen von Geschäftsführenden zu informieren und einzubeziehen ist. Auch hiermit soll die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV durch die Einbeziehung des Hauptausschusses bei dieser wesentlichen Angelegenheit gesichert werden.

Mit der v.g. Richtlinie Geschäftsführer wurde der Beschluss Drucksache Nr. 11/SVV/0491 vom 31.08.2011 (Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen) umgesetzt, wonach zur Neubesetzung von Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt und die Beteiligung der SVV garantiert werden sollte.

Die städtische Richtlinie Geschäftsführer wird seit der Beschlussfassung durch die SVV am 02.05.2012 konsequent angewendet.

Prüfung der Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte:

Soweit in städtischen Unternehmen und Beteiligungen der LHP, die als GmbH firmieren, Aufsichtsräte als Überwachungsorgane gebildet wurden, handelt es sich um fakultative Aufsichtsräte.

Bereits die Transparenzkommission befasste sich 2011 eingehend mit den Möglichkeiten, die Stellung der fakultativen Aufsichtsräte der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmen der LHP zu stärken, da den Aufsichtsräten eine herausragende Rolle bei der Kontrolle der Unternehmen der LHP zukomme.

Unter anderem wurde empfohlen, den Aufsichtsräten weitgehende Informationsrechte einheitlich einzuräumen und diese in den Gesellschaftsverträgen zu verankern. Diese Empfehlung fand neben anderen Eingang in den aktuellen Mustergesellschaftsvertrag.

Im Rahmen des o.g. Prüfauftrages wurde ein externer Sachverständiger hinzugezogen, um erneut fundiert die Thematik der Stärkung der Rechte des Aufsichtsrats in Beteiligungsunternehmen der LHP zu prüfen.

Es wurden dabei die Möglichkeiten der Übertragung von Kompetenzen von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat untersucht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Im Ergebnis der Prüfung durch Rechtsanwalt Dr. Kai Mertens (Kanzlei Squire Patton Boggs LLP / Berlin) ist festzustellen, dass eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlungen gemäß gültigem Mustergesellschaftsvertrag auf die Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen teilweise rechtlich zwar möglich wäre, **strukturell jedoch zu einer Schwächung der Rechte der SVV und des Oberbürgermeisters sowie zu einer von der LHP unabhängigeren und am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligungsunternehmen orientierten Unternehmensführung führen würde.**

Wie eingangs erwähnt, kommt der externe Sachverständige zu der Feststellung, dass durch die gegenwärtigen Entscheidungsstrukturen und -verantwortlichkeiten eine einheitliche Leitung der Beteiligungsunternehmen im Gesamtinteresse der LHP sichergestellt wird. Die SVV und der Oberbürgermeister können demnach das Gesamtinteresse der LHP in den Beteiligungsunternehmen durchsetzen.

Bei einer Stärkung der Rechte der Aufsichtsräte würde hingegen die Intensität der zentralen (Stadtkonzern)Leitung der Beteiligungsunternehmen reduziert zugunsten einer stärkeren Eigenständigkeit jedes Beteiligungsunternehmens.

Es besteht zudem das Risiko, dass eine generelle Stärkung der Position von Aufsichtsräten auch rechtliche Risiken im Hinblick auf die In-House-Fähigkeit von Unternehmen haben könnte. Gemäß EuGH können umfangreiche oder autonome Leitungsbefugnisse eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) die In-House-Fähigkeit ausschließen (EuGH-Urteil „Econcord“ vom 29.11.2012 Az:C-182/11 und C-183/11). Dieses Risiko gilt es unbedingt zu vermeiden.

Im Rahmen des Prüfauftrages ist auch die Kommunalaufsicht beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) mit einbezogen worden, da die Kommunalaufsicht in den Beratungsprozess zur Erstellung des derzeit gültigen Mustergesellschaftsvertrages der LHP aufgrund der zu berücksichtigenden kommunalrechtlichen Regelungen eingebunden war.

Die Kommunalaufsicht führt u.a. dazu Folgendes aus:

„Die SVV hat unter der DS 11/SVV/0491 beschlossen, dass zur Neubesetzung aller Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen ein transparentes Verfahren entwickelt werden soll, das die Beteiligung der SVV garantiert.

Wenn mit dem Antrag vom 09.01.2017 (*red. Anm.: Drucksache Nr. 17/SVV/0037 – Prüfauftrag des Hauptausschusses vom 22.02.2017*) beabsichtigt sein soll, die Rechte des Aufsichtsrates zu stärken durch die Übertragung von Entscheidungskompetenzen in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, **so führt dies jedoch genau zum gegenteiligen Effekt, weil die Entscheidungen des Aufsichtsrates - im Gegensatz zu denen der Gesellschafterversammlung - nicht dem Weisungs- und Richtlinienrecht der SVV unterliegen.** Es wird dazu auf das Rundschreiben des MIK vom 13.11.2013 unter Nr. 5 ab Seite 13 ff. verwiesen (*red. Anm.: MIK-Rundschreiben zu den Regelungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen §§ 91-100 BbgKVerf vom 13.11.2013*).

In § 97 Abs. 2 BbgKVerf, der sich mit der Besetzung und Funktion des Aufsichtsrates befasst, wird ausdrücklich nicht Bezug genommen auf Abs. 1 letzter Satz, der für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dieses Weisungsrecht der SVV normiert.

Das heißt, wenn die Rechte der SVV gestärkt werden sollen - was unabhängig von der o.g. Entscheidung der SVV der LHP (DS 11/SVV/0491) auch grundsätzliches Ziel der Brandenburger Kommunalverfassung ist -, **so sind wichtige unternehmerische Entscheidungen wie z.B. auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern an den Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu binden.**

Allerdings ist die vorherige Beteiligung des Aufsichtsrates sinnvoll und auch üblich. Die Entscheidung des Aufsichtsrates kann jedoch für die Gesellschafterversammlung nicht bindend sein.“

Die gutachtliche Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Mertens sowie die Stellungnahme der Kommunalaufsicht können im Bereich Beteiligungsmanagement der LHP eingesehen werden.

Fazit:

Abschließend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte und Risikoaspekte eine Schwächung der Rechte der SVV unbedingt zu vermeiden ist. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz der SVV gegenüber den Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf, die durch den Mustergesellschaftsvertrag der LHP gewährleistet wird, ist wesentlicher Bestandteil der Kontrolle und Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung der LHP.

Ausblick/Weiterentwicklung:

Die LHP hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u.a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die LHP kommunaler Unternehmen bedienen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der LHP erbringen die städtischen Unternehmen und Beteiligungen im Wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und erfüllen damit einen öffentlichen Zweck gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Die wirksame Steuerung des großen städtischen Beteiligungsportfolios, das gegenwärtig fast 50 Unternehmen und Beteiligungen umfasst, welche größtenteils in Konzernstrukturen organisiert und gebündelt sind, setzt entsprechend starke Steuerungsinstrumente und Einflussmöglichkeiten der SVV voraus.

Mit dem durch die SVV beschlossenen Regelwerk, welches neben dem Mustergesellschaftsvertrag auch die Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex), den Handlungskatalog für Aufsichtsräte, die Sponsoring- und Compliancerichtlinien etc. umfasst, ist eine fundierte Grundlage zur einheitlichen Steuerung des LHP-Beteiligungsportfolios geschaffen worden.

Um die Steuerung der städtischen Unternehmen und Beteiligungen zur Realisierung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls weiter zu optimieren, ist deshalb geplant, der SVV in 2018 einen überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit nach dem aktuellen Mustergesellschaftsvertrag der LHP bereits jetzt Beschluss- und Zustimmungskompetenzen den Aufsichtsräten übertragen worden sind, sollen diese auch zukünftig Berücksichtigung im städtischen Mustergesellschaftsvertrag finden und keinesfalls reduziert werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0191

öffentlich

Betreff:

Weisung an den Gesellschafter der SWP

Einreicher: Fraktion DIE LINKE, DIE aNDERE

Erstellungsdatum 21.03.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
11.04.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Gesellschaftervertreter der Stadt für die Stadtwerke Potsdam GmbH angewiesen, die Vergabe des Grundstücks am Brauhausberg oberhalb der Max-Planck-Straße in Form von Einzellosen vorzunehmen.

Dabei soll gesichert werden, dass mit der Vergabe des Loses 2 das Gebäude des ehemaligen Terrassenrestaurants „Minsk“ erhalten und mit seiner Fassade und in Teilen einer öffentlichen Nutzung erlebbar bleibt.

Dazu sind Gespräche mit den Anbietern für den Erhalt des „Minsk“ zu führen.

Mit dem Gesamterlös aus dem Verkauf der drei Einzelgrundstücke ist in jedem Fall zu sichern, dass die ursprünglich geplanten 6 Millionen Euro sowie die seit 2014 entstandenen Mehrkosten für das Sport- und Freizeitbad refinanziert werden.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Corinna Liefeld, Arndt Sändig
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das jetzt vorgelegte Ergebnis der Ausschreibung orientiert auf die Inanspruchnahme des Höchstgebots in Verbindung mit einer Vergabe des Gesamtgrundstücks. Damit wird die im B-Plan vorgesehene und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im September 2017 bekräftigte Option für den Erhalt des „Minsk“ faktisch unterlaufen. Nur durch eine Vergabe nach Einzellosen ist es möglich, sowohl die für die Refinanzierung des Badneubaus erforderliche Summe zu erlösen als auch eine Variante für den Erhalt des „Minsk“ zu realisieren.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

18/SVV/0191

öffentlich

Einreicher: Bündnis 90/Die Grünen

Betreff: Weisung an den Gesellschafter der SWP

Erstellungsdatum 09.04.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
11.04.2018	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungsvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Schritte einzuleiten, die den Erhalt des Minsk sicherstellen:

1. eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/2 im vereinfachten Verfahren: Die städtebaulichen Ziele sollen im Bestand des Minsk bestehen und dessen Sichtbarkeit vom Leipziger Dreieck über die Wiese am blu entlang ermöglichen. Im Übrigen soll der B-Plan in seiner bestehenden Form beibehalten werden.
2. anstelle der vorgesehenen Vergabe die Grundstücke neu auszuschreiben: Der Zuschnitt der Lose ist so zu gestalten, dass das Minsk wirtschaftlich auskömmlich darstellbar wird und die Angebote so real miteinander verglichen werden können.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist im Juni 2018 Bericht über das Verfahren zu erstatten.

Begründung:

Das Minsk ist architektonisch wertvoll und die Beibehaltung städtebaulich sinnvoll. Sein Erhalt wird von vielen Potsdamern und Potsdamerinnen gewünscht.

Zur Refinanzierung des Bades werden 17 Mio. Euro benötigt. Sowohl die städtebauliche Ausgestaltung im bestehenden B-Plan als auch die Ausschreibung haben keine vergleichbare Bewerbersituation geschaffen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Annahme extrem hoher Angebote nicht wesentlich zur Steigerung von Immobilienpreisen und Wohnkosten beiträgt, so dass die zunächst positiv scheinende hohe Einnahme wohnungspolitisch fragwürdig erscheint.

Unterschrift gez. Janny Armbruster

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
04.04.2018
- 3 Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage
Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Vorlage: 18/SVV/0234
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Mustergesellschaftsvertrag
Vorlage: 17/SVV/0037
Fraktion DIE LINKE
- 4.2 Mustergesellschaftsvertrag
Vorlage: 17/SVV/0763
Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 4.3 Weisung an den Gesellschafter der SWP
Vorlage: 18/SVV/0191
Fraktion DIE LINKE
- 4.4 Entschädigungssatzung
Oberbürgermeister (mit Feststellung der TO ergänzt)
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Expertengremium Digitalisierung
Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation
- 5.2 Informationen zu den Sonntagsöffnungszeiten
Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 6 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils
der Sitzung vom 04.04.2018

- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Gesellschafterversammlung der ProPotsdam GmbH
Vorlage: 18/SVV/0227
Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.04.2018

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Hinsichtlich der vorliegenden öffentlichen Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

Änderungen in der Reihenfolge:

- Der **Tagesordnungspunkt 8 Weisung an den Gesellschafter der SWP**, soll als neuer **Tagesordnungspunkt 4.3 im öffentlichen Teil** der Sitzung behandelt werden.

Ergänzungen:

- Unter **4, Mitteilungen der Verwaltung** soll der **Tagesordnungspunkt 4.4, Entschädigungssatzung** ergänzt werden.
- Unter **6, Sonstiges** sollen die Themen **Verfahrensvorschlag zum Umgang mit Anträgen zum ÖPNV, Relaunch Corporate Design und Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung an das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg** ergänzt werden.

Gegen diese Änderungen in der Tagesordnung erhebt sich kein Widerspruch.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig **bestätigt**.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 75. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.04.2018 liegt nicht vor und soll in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses bestätigt werden.

zu 3 Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)

Vorlage: 18/SVV/0234

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport

Der Oberbürgermeister eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Gessner, Bereichsleiter Sport. Herr Gessner bringt die Vorlage ein, begründet die überplanmäßige Auszahlung und bittet anschließend um Zustimmung.

Herr Schüler sagt, dass die Kostenschätzung des KIS nicht stimmig sei und weist auf eine Deckungslücke hin. Herr Gessner entgegnet, dass die Differenz zur Ausfinanzierung durch Eigenleistungen des Vereins gedeckt sei.

Die Vorlage wird im Anschluss zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms wird die überplanmäßige investive Auszahlung i. H. v. 222.118,93 EUR im Haushaltsjahr 2018 genehmigt.

Die Deckungsquelle bildet die Investitionsmaßnahme „Deckungsreserve Golm“ (Investitions-Nummer: 0711003992001).

Mit der Vorlage soll der Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169, umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Mustergesellschaftsvertrag

Vorlage: 17/SVV/0037

Fraktion DIE LINKE

Die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 werden zusammen behandelt.

Der Oberbürgermeister führt in den Tagesordnungspunkt ein und weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 zusammen behandelt werden. Zum weiteren Verfahren in der Sache schlägt er vor, dass die Verwaltung Empfehlungen aus dem stattgefundenen Fachgespräch ableitet und diese dem Hauptausschuss im Mai als Vorschlag präsentiert. Anschließend soll über das weitere Verfahren beraten werden. Anregungen der Fraktionen seien in diesem Zusammenhang erwünscht.

Frau Dr. Schröter fragt, ob der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE als Anregung akzeptiert werde. Der Oberbürgermeister bejaht dies, weist jedoch darauf hin, dass der Antrag nicht übernommen werde.

Herr Dr. Scharfenberg sagt, dass das Fachgespräch sehr anregend gewesen sei.

Er fasst anschließend wesentliche Inhalte des Gesprächs zusammen und erläutert verschiedene Anregungen für die zukünftige Gestaltung eines Mustergesellschaftsvertrages. Der Oberbürgermeister bittet Herrn Dr. Scharfenberg darum, die Vorschläge schriftlich einzureichen.

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren erklären sich Herr Dr. Scharfenberg, Herr Finken, Herr Heuer und Herr Schüler einverstanden. Im Anschluss werden die Tagesordnungspunkte 4.1 und 4.2 bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 30. Mai 2018 **zurückgestellt**.

zu 4.2 Mustergesellschaftsvertrag

Vorlage: 17/SVV/0763

Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Der Tagesordnungspunkt 4.2 wurde zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 4.1 behandelt.

zu 4.3 Weisung an den Gesellschafter der SWP

Vorlage: 18/SVV/0191

Fraktion DIE LINKE

Der Oberbürgermeister führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Herrn Dr. Scharfenberg, der den Antrag im Namen seiner Fraktion einbringt. Der Oberbürgermeister macht deutlich, dass die Diskussion bezüglich der Erhaltung des ehemaligen Terrassenrestaurants „Minsk“ bereits intensiv im Aufsichtsrat der Stadtwerke geführt worden sei. Herr Dr. Scharfenberg betont, dass der Hauptausschuss an der Entscheidung beteiligt werden sollte.

Frau Hüneke bringt anschließend den Änderungsantrag ihrer Fraktion ein und begründet diesen. Sie betont, dass ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans anwendbar sei und favorisiere eine Konzeptvergabe in Einzellosen. Die Mehreinnahmen aus dem Verkauf der Grundstücke könnten für die Sanierung des Minsk genutzt werden. Herr Rubelt, Beigeordneter des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt entgegnet, dass ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans nicht möglich sei.

Herr Exner, Beigeordneter des Geschäftsbereichs Zentrale Steuerung und Finanzen betont, dass die Faktenlage eindeutig sei. Die Option des Erhalts des Minsk sei immer vorhanden gewesen, jedoch hätte sich kein Bieter gefunden, der das Minsk als Terrassenrestaurant oder mit einer anderweitigen öffentlichen Nutzung erhalten wolle. Er verweist auf die gestiegenen Kosten für das Sport- und Freizeitbad „blu“, die zu refinanzieren seien und auf das renovierungsbedürftige Bad am Stern. Im Ergebnis seien die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadtwerke Potsdam GmbH auf das Geld aus dem Verkauf an den Höchstbietenden angewiesen.

Herr Kolesnyk fragt, ob Baumassen auf andere Grundstücke verlagert werden sollen. Frau Hüneke antwortet, dass dies nicht explizit ausgeschlossen sei. Der Bebauungsplan könnte auch geteilt werden.

Herr Heuer führt aus, dass ein gastronomischer Betrieb nach 1990 im Minsk nicht mehr funktioniert habe. Eine wirtschaftliche Nachnutzung des Gebäudes sei nicht realistisch. Die Stadt und die Stadtwerke würden das Geld des Höchstbietenden

benötigen. Es solle deshalb noch einmal mit dem Höchstbietenden diskutiert werden, ob eine Erhaltungsmöglichkeit für das Minsk bestehe.

Im Anschluss entwickelt sich eine kontroverse Diskussion über die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens sowie über Ausschreibungsoptionen, Finanzierungskonzepte, mögliche Nutzungsalternativen und den Wert des Erhalts des Minsk.

Herr Dr. Scharfenberg weist darauf hin, dass das Votum des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr erst vorliegen müsse, bis der Hauptausschuss eine Entscheidung treffen könne. Aus diesem Grund könne heute keine Abstimmung erfolgen. Der Oberbürgermeister entgegnet, dass eine abschließende Verständigung heute notwendig sei.

Der Oberbürgermeister schlägt vor, darüber abzustimmen, ob der Antrag inklusive des vorliegenden Änderungsantrages bis zur Vorlage des Votums des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr zurückgestellt werden soll. Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch und die Zurückstellung wird zu Abstimmung gestellt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	9
Ablehnung:	7
Stimmenthaltung:	0

Im Ergebnis wird der Antrag **zurückgestellt**, bis das Votum des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr vorliegt.

zu 4.4 Entschädigungssatzung

Oberbürgermeister
(mit Feststellung der TO ergänzt)

Der Oberbürgermeister eröffnet den Tagesordnungspunkt und stellt fest, dass versäumt wurde, die im Januar 2018 beschlossene Entschädigungssatzung zu veröffentlichen. Die Satzung konnte deshalb nicht in Kraft treten. Um dies zu heilen, soll sie als Dringlichkeitsantrag in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit einem rückwirkenden Inkrafttreten zum 01.01.2018 eingebracht und erneut zur Abstimmung gestellt werden. Gegen diesen Verfahrensvorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Expertengremium Digitalisierung

Oberbürgermeister, Fachbereich Steuerung und Innovation

Herr Dr. Andersen, Leiter des Fachbereichs Steuerung und Innovation, geht im Rahmen einer Präsentation auf das einzurichtende Expertengremium zur Digitalisierung ein. Er stellt dabei insbesondere den Anlass und Zweck sowie Ideen zur Zusammensetzung des Gremiums dar. Weiter regt er an, ein Digitalisierungsforum einzurichten.

Der Oberbürgermeister fasst zusammen, dass es sich bei den Darstellungen von

Herrn Dr. Andersen um einen Verfahrensvorschlag handle. Herr Dr. Scharfenberg sagt, dass es gut wäre, wenn sich die Fraktionen zu dem Vorschlag verständigen könnten. Der Oberbürgermeister sagt dies zu. Eine weitere Abstimmung solle im nächsten Hauptausschuss erfolgen.

Die Mitteilung wird anschließend zur Kenntnis genommen.

zu 5.2 Informationen zu den Sonntagsöffnungszeiten

Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Der Oberbürgermeister eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Frerichs, Bereichsleiter Wirtschaftsförderung. Dieser gibt im Rahmen einer Präsentation einen kurzen Rückblick auf die bisherigen Entwicklungen, stellt die Handlungsbedarfe im Jahr 2018 dar und eröffnet einen Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungsoptionen. Im Ergebnis könne eine neue Verordnung zu den Sonntagsöffnungszeiten erst nach dem erwarteten Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Juni vorgestellt werden.

Herr Kolesnyk weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der dargestellte 23. Dezember 2018 (4. Advent) als möglicher verkaufsoffener Sonntag auf Grund der kalendarischen Besonderheiten in diesem Jahr nicht optimal sei.

Im Anschluss wird die Mitteilung zur Kenntnis genommen.

zu 6 Sonstiges

Verfahrensvorschlag zum Umgang mit Anträgen zum ÖPNV

Herr Jetschmanegg, Fachbereichsleiter Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung, schlägt vor, die bestehende AG Bürgerticket in eine AG Nahverkehr umzuwandeln. Grund dafür sei, dass sich in den letzten Wochen und Monaten die Zahl der Anträge zum Thema ÖPNV stark erhöht habe. Eine gemeinsame Behandlung dieser Anträge in einer Arbeitsgruppe sei notwendig, da sich diese auch gegenseitig beeinflussen würden oder konträr zueinander seien. Die sich im Umlauf befindlichen Anträge sollten deshalb aktuell nicht beschlossen werden, ausgenommen Anträge, die sich auf den Fahrplan beziehen würden. Dieser Verfahrensvorschlag soll auch noch einmal verschriftlicht an die Fraktionen gegeben werden. Die bestehende AG Bürgerticket tage das nächste Mal am 16.05.2018.

Der Oberbürgermeister fasst die Ausführungen von Herrn Jetschmanegg zusammen und spricht sich ebenfalls für den Verfahrensvorschlag aus. Herr Heuer fragt, ob der Verfahrensvorschlag auch im Ausschuss für Finanzen dargestellt werden könne. Herr Jetschmanegg antwortet, dass dies möglich, jedoch nicht sinnvoll sei.

Frau Müller betont, dass Anträge und Vorlagen zum ÖPNV, die keine strategische Wirkung hätten, auch weiterhin schnell beschlossen werden sollten. Zu dieser Aussage gibt es keinen Widerspruch.

Relaunch Corporate Design

Herr Jetschmanegg, Fachbereichsleiter Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung, geht im Rahmen einer Präsentation auf die Gründe und Notwendigkeit für ein neues Corporate Design (CD) ein, erläutert das geplante Vorgehen und stellt den Zeitplan sowie die Ergebnisse der bisherigen Analyse der Fachhochschule Potsdam vor. Er betont dabei, dass die Erneuerung des CD in enger Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam erfolgen soll.

Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung an das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg

Frau Müller berichtet zur Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung an das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK). Änderungswünsche der Fraktionen zur Stellungnahme sollen bis Dienstag, den 24. April 2018 im Büro der Stadtverordnetenversammlung abgegeben werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

BESCHLUSS
der 76. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 18.04.2018

Überplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sport- und Freizeitanlage Kuhforter Damm an den Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Vorlage: 18/SVV/0234

**Für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Kuhforter Damms wird die überplanmäßige investive Auszahlung i. H. v. 222.118,93 EUR im Haushaltsjahr 2018 genehmigt.
Die Deckungsquelle bildet die Investitionsmaßnahme „Deckungsreserve Golm“ (Investitions-Nummer: 0711003992001).**

Mit der Vorlage soll der Beschluss des Ortsbeirates Golm vom 15.12.2016 „Investive Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportgelände am Kuhforter Damm“, DS 16/OBR/0169, umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 9 Seiten beigefügt.

Potsdam, den 25. April 2018

M. Mehlis
stellv. Leiter des Büros

Stempel